



Schule Rheineck

Covid Schutzkonzept

Gültig ab 2. November 2020

(ersetzt das Schutzkonzept vom 21. Oktober 2020)

Weitere Dokumente:

- [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 26. August 2020
- [Ablaufschema](#) Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- Weisungen zum Unterricht der Volksschule während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020
- Schulorganisation während Corona, Ablauf September 2020

Massnahmen des Bundesrates und Weisungen des Bildungsrates

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St. Gallen hat gestützt auf die Beschlüsse des Bundesrates entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St. Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt werden.

2 Schutzmassnahmen

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln	<p>Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmässiges und häufiges Händewaschen - Verzicht auf Händeschütteln - in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen - 1.5 Meter Abstand - Maskenpflicht in der Oberstufe in allen Innenräumen - Kindergarten und Primarschule: Empfehlung der Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude.
-------------------------------	--

Desinfektionsstationen	An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) wird empfohlen, Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung zu stellen.
Handhygiene	Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler etc. waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sollten mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.
Mindestabstand	Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).
Gesichtsmasken	<p>Kindergarten/Primarschule Für <i>Erwachsene</i> (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) wird in den Räumen aller Schulen im Kanton St. Gallen eine generelle Maskenpflicht empfohlen. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Garderoben, WC-Anlagen, Materialzimmer, Teamzimmer etc. in Schulgebäuden, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von dieser Empfehlung explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen. Selbstverständlich darf freiwillig eine Maske getragen werden. Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken zur Verfügung.</p> <p>Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstandhalten und der Handhygiene.</p>
	<p>Oberstufe In der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrates eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (siehe Weisungen Ziff. III. Bst. a).</p> <p>Aufgrund des unentgeltlichen Grundschulunterrichts muss der Schulträger Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.</p> <p>Der Schulträger gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.</p> <p>Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.</p>

Handschuhe	Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
Material	Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.
Reinigung	Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.
Lüften	In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.
Schulareal	Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden. Entsprechende Schilder, Schranken etc. können je nach Art des Schulareals aufgestellt werden.
Pausenplatz, Znüni	Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet. Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.

3 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen	<p>Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen – Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften – Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p>Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen verboten (vgl. Ziff. IV. Bst. a der Weisungen).</p>
Sport	<p>Kindergarten und Primarschule:</p> <p>Wir empfehlen einen Verzicht auf Sportaktivitäten mit Körperkontakt; wenn möglich soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.</p> <p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird. Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.</p>

Sport	<p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (max. Halbklass).</p> <p>Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.</p> <p>Die Variantenwahl zum Sportunterricht und die Organisation der Halbklassen liegt beim Schulträger.</p>
Schwimmen	<p>Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.</p>
WAH	<p>Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Ziff III. Bst. a der Weisungen).</p>

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

Ausserschulische Lernorte	<p>Besuche im RDZ, in Museen, Berufsbesichtigungen o.ä. sind unter Einhaltung der entsprechenden Schutzkonzepte möglich. Zu berücksichtigen ist die Empfehlung, die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglichst zu meiden.</p>
Schulreisen	<p>Es wird empfohlen, Schulreisen in der näheren Umgebung mit maximal zwei Klassen durchzuführen. Auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs soll möglichst verzichtet werden.</p>
Lager	<p>Der Schulträger entscheidet über die Durchführung von geplanten Lagern. In der jetzigen Lage bis Ende Dezember 2020 wird empfohlen, auf die Durchführung von Lagern zu verzichten. Für Lager, die ab Januar 2021 geplant sind, wird der Kanton bis Anfang Dezember einen Entscheid fällen. Es soll bis dann abgewartet werden, ob die getroffenen Massnahmen wirksam sind und die Entwicklung der epidemiologischen Lage beobachtet werden.</p>
Veranstaltungen mit Erwachsenen	<p>Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen. Es wird eine Präsenzliste geführt.</p>
Veranstaltungen	<p>Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten.</p>
Veranstaltungen mit externen Anbietern	<p>Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im Allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.</p>
Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen	<p>Bei allen Teamveranstaltungen etc. gilt Maskenpflicht. Weiterbildungen dürfen unter Einhaltung der Gruppengrösse von max. 50 Personen und Befolgung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.</p>
Informelle Anlässe	<p>Es wird empfohlen auf Essen, Apéros etc., an denen eine Gruppe von Lehrpersonen beteiligt ist, bis auf Weiteres zu verzichten.</p>

4. Besonderes an der Schule Rheineck

Ansprechperson: SL Thomas Kurer, 071 888 26 27 / thomas.kurer@schulerheineck.ch

Reinigung	Die Pollux-Reinigungsfirma reinigt 2x täglich viel genutzte Kontaktflächen in den Kindergärten und Schulhäusern (Handläufe/Türgriffe/allgemeine Kontaktflächen im Lehrerbereich). Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Jedes Klassenzimmer verfügt über Reinigungssprays zur Flächendesinfektion.
Luftqualität	In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Dazu stehen Co2-Messgeräte zur Kontrolle der Luftqualität zur Verfügung.
Reservematerial	Reservematerial steht in den Lehrerzimmern bereit. (Seife/Handtücher/Flächendesinfektion/Masken)
Trennscheiben	Kann der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden, können alternative Massnahmen wie Trennscheiben oder Masken ergriffen werden. In den Schulzimmern der Klassenlehrpersonen stehen Plexiglas-Trennwände. Diese erlauben eine kurze Distanz für Besprechungen/Kontrollen von Schülerarbeiten.
Elternabende	Elternabende werden, wenn möglich, nur von einem Elternteil besucht. Falls es in den Schulzimmern zu eng ist, finden diese in der Aula statt, so dass die Abstände eingehalten werden können. An schulischen Veranstaltungen (Informations- und Elternabende, Aufführungen usw.) gilt die Maskenpflicht.
Pausenkiosk	Der Pausenkiosk findet auf Empfehlung des Kantonsarztamts vorübergehend nicht statt.

4.2 Rückkehr aus Risikoländern

Aufgrund des Bundesratsentscheids müssen sich seit 6. Juli 2020 alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben. Die Liste dieser Länder und weitere Informationen sind auf der Seite «Quarantänepflicht für Reisende» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden.

Diese Quarantänepflicht gilt auch für Schülerinnen und Schüler. Der Entscheid, in ein sogenanntes Risikoland zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der Eltern. Sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie und ihre Kinder nach der Reise während zehn Tagen in Quarantäne müssen. Schülerinnen und Schüler, die in ein Risikoland gereist sind, haben die zehntägige Quarantäne einzuhalten und dürfen in dieser Zeit auch die Schule nicht besuchen. Für sie besteht kein Anrecht auf Fernunterricht. Wenn Schulkinder nach den Ferien trotzdem in die Schule kommen, obwohl die Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist, werden sie nach Hause geschickt, ohne dass eine Betreuungspflicht von Seiten der Schule besteht.

Von der Erhebung einer Busse wird in solchen Situationen im ersten Fall abgesehen, dies könnte sonst dazu führen, dass Eltern aus Angst vor Bussen keine Meldung machen, die Kinder nicht in Quarantäne halten und damit das Ansteckungsrisiko in den Schulen unnötigerweise erhöht würde. Im Nachgang einer Widerhandlung sollen betroffene Eltern auf ihre Verpflichtungen und auch auf mögliche Sanktionen bei Nichtbeachtung hingewiesen werden. Dies kann in Form einer Verwarnung erfolgen.

Eine Busse könnte jedoch erfolgen, wenn Eltern nach einer Verwarnung erneut in ein Risikogebiet einreisen, sich so vorsätzlich zur Quarantäne verpflichten und damit das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern. Die Eltern wurden mit einem Schreiben über die Quarantänepflicht und dieses Vorgehen informiert.

Die Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen dürfen davon ausgehen, dass die bundesrätlichen Vorgaben eingehalten werden. Sie haben keine Verpflichtung, von sich aus Nachforschungen über den Ferienaufenthalt der Schulkinder anzustellen und sollen dies auch nicht tun. Aktiv werden müssen sie erst, wenn sie Kenntnis von einer Widerhandlung erhalten.

Ein Verbot von Reisen in Risikoländer kann vom Schulträger gegenüber den Mitarbeitenden nicht ausgesprochen werden. Müssen sie aber aufgrund einer solchen Reise in Quarantäne und betrifft dies die Unterrichts-, Betreuungs- oder Arbeitszeit kann die Quarantäne nicht als Krankheit im Sinn des Personalgesetzes eingestuft werden. Der Entscheid, in ein solches Land zu reisen, liegt in der alleinigen Verantwortung der betreffenden Mitarbeitenden, und sie treffen diesen im vollen Bewusstsein, dass sie nach der Reise, während 10 Tagen in Quarantäne müssen. Mit Blick auf die arbeitsvertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung müssen Mitarbeitende die Reise so planen, dass die Quarantäne noch in den Ferien liegt. Tun sie dies nicht, verletzen sie ihre vertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung. Als Folge dieser Pflichtverletzung haben sie während der Quarantäne in der Unterrichts-, Betreuungs- oder Arbeitszeit keinen Anspruch auf Lohn (mit den gleichen Folgen bezüglich Abzügen wie bei einem unbezahlten Urlaub). Fällt eine Lehr- oder Betreuungsperson wegen Quarantäne aufgrund einer Reise in ein Risikoland aus, muss eine Stellvertretung organisiert werden. Die Kosten dieser Stellvertretung gehen zu Lasten des Schulträgers. Der Schulträger kann Mitarbeitende auffordern, ihn über Reisen in ein Risikogebiet zu informieren, damit er eine allfällige Stellvertretung und damit den ordentlichen Schulbetrieb rechtzeitig sicherstellen kann.

Coronavirus-Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben. Die Liste dieser Länder und weitere Informationen sind auf der Seite «Quarantänepflicht für Reisende» des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden.

5 Erkrankung / Informationspflicht

Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. ([Merkblätter Ablaufschema Zyklus 1,2 und 3](#)) und Hinweis für Eltern: [coronabambini](#)

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. [Merkblatt zum Contact Tracing](#)). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt.

Das **Kantonsarztamt** ist folgendermassen erreichbar:

Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Bürozeiten)

E-Mail: info.kantonsarztamt@sg.ch
(wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans **Amt für Gesundheitsvorsorge**:

Telefonnummer: +41 58 229 43 82

E-Mail: info.gesundheitsvorsorge@sg.ch

9424 Rheineck, 4. November 2020

Schulkommission Rheineck



Oscar Kaufmann
Präsident der Schulkommission



Franziska Schwyter
Schulverwaltung